

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer

- ▶ **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Holtensen/Springe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Holtensen/Springe am 22.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**
1. a) Reihengrabstelle:
Für 30 Jahre: 720,00 €
 - b) Rasenreihengrabstelle
für 30 Jahre: 1.135,00 €
 - c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren
für 20 Jahre 300,00 €
 2. a) Wahlgrabstelle:
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 720,00 €
 - b) Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr 24,00 €
 3. a) Urnenreihengrabstelle:
Für 20 Jahre: 560,00 €
 - b) Urnenrasenreihengrabstelle
Für 20 Jahre 900,00 €
 4. a) Urnenwahlgrabstelle:
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 620,00 €
 - b) Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr 31,00 €
 - c) Urnenbaumwahlgrabstätte
für 20 Jahre 1.100,00 €
 - d) Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr 55,00 €
 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und 1/20 bei Urnengräbern (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.
 7. Reservierungen sind möglich. Die Gebühr beträgt für Sarggräber 20,00 € je Jahr
 8. Gebühr für Einebnung je Grabstelle 60,00 €
 9. Gebühr für Rasenpflege
je Grabstelle und Jahr 18,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

- Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:
1. für eine Erdbestattung: 650,00 €
 2. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Gebühr für Friedhofsunterhaltungsgebühr für Abfallbeseitigung, Unterhaltung der Friedhofsanlage, Energiekosten Strom anteilig, Wasserkosten, Inventarunterhaltung, Investitionen auf dem Friedhof, Verwaltungskosten für Friedhofsunterhaltungsgebühr, Straßenreinigung und Wege.

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 3,50 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche
je Trauerfeier: 140,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Eldagsen, 22.09.2023

Der Gesamtkirchenvorstand
Vorsitzender Kirchenvorsteher
W. Niedermeier L. S. R. Schütte

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 28.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand
L. S. i. A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes